

Niederschrift

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen

Sitzungstermin:	Mittwoch, 26.10.2022
Sitzungsbeginn:	18:00 Uhr
Sitzungsende:	19:35 Uhr
Ort, Raum:	Versammlungsraum der Feuerwehr der Gemeinde Altenkirchen, Neue Straße 26 b, 18556 Altenkirchen

Anwesend

Vorsitz
Jutta Sill

Mitglieder
Matthias Lück
Frank Scheibe
Dirk Schröder
Arne Schwuchow
Thesy Thesenvitz-Weiske

Protokollant
Susann Schulze

Abwesend

<u>Mitglieder</u>	
Doreen Machemehl	entschuldigt
Udo Seelenbinder	entschuldigt
Torsten Weipert	entschuldigt

Gäste:

Frau Harder (Altenkirchener Wohnungsbau AG)
Herr Beherens Amt Nord-Rügen Kämmerei

Tagesordnung

öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 22.06.2022
- 4 Bericht der Bürgermeisterin über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil
 - 6.1 Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Altenkirchen 004.07.151/22
 - 6.2 Beschluss über die Haushaltspläne und Haushaltssatzungen für die Jahre 2023 und 2024 (Doppelhaushalt 2023/2024) einschließlich der jeweiligen Stellenpläne der Gemeinde Altenkirchen 004.07.161/22
 - 6.3 Nachbesetzung eines sachkundigen Einwohner in den Sozialausschuss der Gemeinde Altenkirchen 004.07.160/22
 - 6.4 Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Vorlage eines Gutachtens zur Entwicklung der Altenkirchener Wohnungsbau AG ab dem Jahr 2025 004.07.145/22
 - 6.5 Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Beauftragung des Vorstands der Altenkirchener Wohnungsbau AG zur Veräußerung aller nicht für den Gesellschaftszweck benötigten Grundstücke der Wohnungsbau AG 004.07.146/22
 - 6.6 Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Bestätigung der Bilanz 2021 004.07.154/22
 - 6.7 Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Entlastung des Aufsichtsrates der Altenkirchener Wohnungsbau AG für das Wirtschaftsjahr 2021 004.07.155/22

- | | | |
|------|---|---------------|
| 6.8 | Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Entlastung des Vorstandes der Altenkirchener Wohnungsbau AG für das Wirtschaftsjahr 2021 | 004.07.156/22 |
| 6.9 | Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Aufsichtsratssitzung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Bestätigung der Bilanz 2021 für die Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH | 004.07.157/22 |
| 6.10 | Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Aufsichtsratssitzung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Entlastung der Geschäftsführerin der Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH für das Wirtschaftsjahr 2021 zu stimmen | 004.07.158/22 |
| 6.11 | Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2023 | 004.07.159/22 |
| 6.12 | Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 17 "Wohnbebauung an der Straße des Friedens" in Altenkirchen | 004.07.143/22 |
| 6.13 | Beschluss über den Wechsel der Vorhabenträgerin zur Errichtung des EDEKA- Marktes in Altenkirchen | 004.07.152/22 |
| 6.14 | Grundsatzbeschluss über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Wohngebiet am Piperschen Teich" bei erfolgreichem Verkauf der gemeindlichen Flächen im Plangebiet | 004.07.162/22 |
| 7 | Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter | |
| 8 | Schließen der Sitzung öffentlicher Teil | |

nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|--|
| 9 | Eröffnung des nicht öffentlichen Teiles der Sitzung | |
| 10 | Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 22.06.2022 | |
| 11 | Beratung- und Beschlussfassung nicht öffentlicher Teil | |
| 12 | Grundstücksangelegenheiten | |

- | | | |
|------|---|---------------|
| 12.1 | Grundsatzbeschluss zum Verkauf diverser Flurstücke, gelegen im Bereich des B-Planes Nr. 6 Wohngebiet am Pieperschen Teich | 004.07.147/22 |
| 12.2 | Grundsatzbeschluss zum Verkauf diverser Flurstücke, gelegen im Bereich des B-Planes Nr. 6 Wohngebiet am Pieperschen Teich | 004.07.163/22 |
| 13 | Bauangelegenheiten | |
| 13.1 | Stellungnahme nach § 36 BauGB zum Vorhaben Neubau von drei Einfamilienhäusern mit Garagen | 004.07.153/22 |
| 14 | Vergabeangelegenheiten | |
| 14.1 | Billigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin zur Vergabe von Bauleistungen zur Reparatur des Tores an der Ffw Altenkirchen | 004.07.144/22 |
| 14.2 | Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED Ortslage und Ortsteile Altenkirchen | 004.07.164/22 |
| 15 | Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter | |
| 16 | Schließen der Sitzung nicht öffentlicher Teil | |

Protokoll

öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Die Bürgermeisterin begrüßt die Anwesenden, eröffnet um 18:00 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung und stellt die ordnungs- und fristgemäße Ladung fest. Das Gremium ist mit 6 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Anträge auf Änderung der Tagesordnung liegen nicht vor, die Tagesordnung wird einstimmig ohne Enthaltung, bestätigt.

3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 22.06.2022

Es gibt keine Änderungen/Ergänzungen zur Niederschrift. Die Niederschrift vom 22.Juni 2022 wird einstimmig ohne Enthaltungen genehmigt.

4 Bericht der Bürgermeisterin über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

Gemäß § 31 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind in nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben.

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen vom 22. Juni 2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Billigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin Versagen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zum Vorhaben Umbau Dachgeschoss mit Dachgauben
- Beschluss über den städtebaulichen Vorvertrag gem. § 11 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 "Anbau an denkmalgeschützten Speicher in Lanckensburg mit Umgriffsflächen"
- Beschluss über die Vergabe eines Planungsauftrages zur Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 " Anbau an denkmalgeschützten Speicher in Lanckensburg mit Umgriffsflächen"

In der nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 06. Juli 2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- keine

In der nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 14 September 2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Erteilen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zum Vorhaben Umbau und Erweiterung eines Pferdestalles zu einem Wohn- und Wirtschaftsgebäude (Mitarbeiter- und eine Betriebsleiterwohnung

- Erteilen des gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben Nutzungsänderung Werkstatt/ Lager zu Lager für Dieselkraftstoffe, hier: Antrag auf isolierte Abweichung (§ 67 Abs. 2 LBauO M-V)

Nach § 6 der Hauptsatzung hat der Bürgermeister Befugnisse im Rahmen der ihm übertragenen Wertgrenzen. Über die in diesem Rahmen getroffenen Entscheidungen hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung zu informieren.

Im Rahmen dieser Befugnisse wurde folgende Entscheidung getroffen:

- Baumpflege Paulik Verkehrssicherungspflicht Pappeln Lanckensburg

Frau Sill berichtet vom Tag der offenen Tür Speicher Lanckensburg sowie von den Beginn der Arbeiten am Edeka. Des Weiteren berichtet sie von Verhandlungen zum Standort der Johaniter. Hier soll die Entscheidung bis zum 31.12.2022 fallen. Auch wird ein Schulentwicklungsgutachten zur Weiterführung des Standortes Altenkirchen gemacht.

Zur Energiekrise berichtet Frau Sill, dass in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und der Altenkirchener Wohnungsbau AG Diesel und Heizöl bereitgehalten wird.

5 Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen gestellt, da keine Einwohner anwesend waren

6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil

6.1 Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Altenkirchen

004.07.151/22

Die derzeit bestehende Satzung aus dem Jahr 2015 regelt einen Stufentarif, dem die Zusammenfassung der Steuerpflichtigen in Steuergruppen zugrunde liegt. Diese Staffelung nach Mietaufwandsgruppen führt zu einem degressiven Zweitwohnungssteuertarif, der nach der aktuellen Rechtsprechung das Grundrecht auf Gleichbehandlung des Art.3 Abs.1 GG in seiner Ausprägung als Gebot der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit verletzt. Zweitwohnungssteuersätze in Höhe von 20 % des jährlichen Mietaufwandes sind anerkannt und unterliegen keinen rechtlichen Bedenken.

Die grundlegende Überarbeitung der geltenden Satzung aus dem Jahr 2015 ist notwendig, um Mehreinnahmen für die Gemeinde zu erzielen, die verwaltungsinternen Abläufe und die Zusammenarbeit zwischen Amt und Fremdenverkehrsamt zu optimieren, die Satzung an aktuelle/zukünftige Gegebenheiten anzupassen sowie gesetzliche Vorgaben umzusetzen. Das Amt Nord-Rügen empfiehlt die Beschlussfassung der vorliegenden Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Altenkirchen zum 01.01.2023.

Herr Behrens informiert über die notwendigen Hintergründe der Satzungsänderung. Der bisherige Steuersatz als Stufenmodell ist nicht mehr rechtmäßig, deshalb Änderung auf einheitlichen Steuersatz(gängige Praxis).

Damit erfolgt eine Erhöhung der Einnahmen für die Gemeinden.
Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer, es erfolgt keine Berücksichtigung von vermieteten Zeiträumen mehr.

Die Zweitwohnungssteuersatzungen wurden im gesamten Amtsgebiet einheitlich gestaltet. Im Zuge der Überarbeitung wurden mögliche Eventualitäten aufgenommen, z. B. Dauercamper, Mobilheime, schwimmende Häuser- somit zukunftsorientierte und langlebige Satzung.

Die Rechtssicherheit ist mit der neuen Satzung auf dem neusten Stand angepasst.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Altenkirchen beschließt in ihrer Sitzung am 26.10.2022 die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Altenkirchen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
6	6	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.2 Beschluss über die Haushaltspläne und Haushaltssatzungen für die Jahre 2023 und 2024 (Doppelhaushalt 2023/2024) einschließlich der jeweiligen Stellenpläne der Gemeinde Altenkirchen

004.07.161/22

Nach § 45 (1) KV M-V, hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Nach § 45 (2) KV M-V, kann die Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Haushaltsjahren getrennt, enthalten.

Nach § 46 (1) KV M-V, ist der Haushaltsplan Bestandteil der Haushaltssatzung. Der § 46 (2 und 4) KV M-V i. V. m. § 1 ff. GemHVO-Doppik, regelt die Bestandteile des Haushaltsplanes und dessen Anlagen.

Nach § 6 GemHVO-Doppik sind bei der Erstellung eines Doppelhaushaltes im Haushaltsplan die Ansätze für Erträge und Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen für jedes der beiden Haushaltsjahre getrennt zu veranschlagen.

Herr Behrens vom Amt Nord-Rügen (Kämmerei) erklärt den Gemeindevertretern den Haushalt und beantwortet die Fragen. Er erklärt die Kurzübersicht des Haushaltsplanes 2023/2024.

Er erklärt, dass sicherlich die Haushaltsicherung weitergeführt werden muß, wenn die Genehmigung durch die Rechtsaufsicht erteilt wird. Außerdem muss auch ein Kassenkredit in Anspruch genommen werden.

Frau Thesenvitz-Weiske fragt nach den Mitteln, die für das Seniorenfest und auch Kinderfest eingestellt wurden.

Herr Behrens erklärt der Gemeindevertretung, falls diese nicht ausreichen kann man eventuell kleine Differenzen auch durch andere Konten decken.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen beschließt die vorgelegten Haushaltspläne und Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 (Doppelhaushalt 2023/2024 mit den jeweiligen Stellenplänen).

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
6	6	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.3 Nachbesetzung eines sachkundigen Einwohner in den Sozialausschuss der Gemeinde Altenkirchen

004.07.160/22

Die Gemeinde Altenkirchen hat in Ihrer Hauptsatzung beschlossen, dass ein Sozialausschuss gebildet wird. Die Anzahl der Mitglieder setzt sich aus 5 Gemeindevertretern und 4 sachkundigen Einwohnern zusammen. Durch die Mandatsniederlegung von Frau Claudia Barthel ist ein Mitglied (sachkundiger Einwohner) nach zu besetzen.

Vorschlag der Gemeindevertreter: Frau Yvonne Radvan

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen beschließt,

Yvonne Radvan

als sachkundigen Einwohner in den Sozialausschuss zu berufen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
6	6	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.4 Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Vorlage eines Gutachtens zur Entwicklung der Altenkirchener Wohnungsbau AG ab dem Jahr

004.07.145/22

2025

Gemäß § 71 KV M-V vertritt die Bürgermeisterin die Gemeinde in der Altenkirchener Wohnungsbau AG. Damit die Bürgermeisterin in der Hauptversammlung des Aufsichtsrates die notwendigen Beschlüsse fassen kann, benötigt sie die Vollmacht der Gemeindevertretung.

In der Sitzung des Hauptausschusses vom 06.07.2022 berichtete der Vorstand der Altenkirchener Wohnungsbau AG zur Lage der Gesellschaft.

Die Jahresabschlüsse 2021 stehen für die WoBau AG und die EDW GmbH, es waren positive Ergebnisse zu verzeichnen (240 T€ WoBauAG).

Die Leerstandsquote ist von ca. 15 % auf 5,8 % gesunken. Die Gesellschaft kann bis zum Jahr 2025 vollständig entschuldet sein, wenn weiterhin so wie jetzt gewirtschaftet wird. Im Jahr 2025 werden der Vorstand und eine Mitarbeiterin der Gesellschaft in Altersrente gehen.

Die Gemeinde hat deshalb darüber zu entscheiden, wie es mit der Wohnungsbau AG danach weitergehen soll.

Für die Gemeinde ist abzu prüfen, wie der Wohnungsbestand weiterhin mit Erfolg bewirtschaftet werden kann. Dazu soll die Wohnungsbau AG ein Gutachten in Auftrag geben, aus dem auch alle Kosten ersichtlich sind, die auf die Gemeinde zukommen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Altenkirchen beschließt, dass die Bürgermeisterin, Frau Jutta Sill, beauftragt wird, den Vorstand der Altenkirchener Wohnungsbau AG in der nächsten Hauptversammlung der Gesellschaft zu beauftragen, ein Gutachten über die Entwicklung der Altenkirchener Wohnungsbau AG ab dem Jahr 2025 vorzulegen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
6	6	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.5 Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Beauftragung des Vorstands der Altenkirchener Wohnungsbau AG zur Veräußerung aller nicht für den Gesellschaftszweck benötigten Grundstücke der Wohnungsbau AG

004.07.146/22

Gemäß § 71 KV M-V vertritt die Bürgermeisterin die Gemeinde in der Altenkirchener Wohnungsbau AG. Damit die Bürgermeisterin Aufsichtsrat Beschlüsse fassen kann, benötigt sie die Vollmacht der Gemeindevertretung

Im Anlagevermögen der Gesellschaft sind nur Vermögensgegenstände zu behalten, die dem Gesellschaftszweck dienen. Es sind Grundstücke vorhanden, die im Eigentum der Gesellschaft stehen, aber nicht für den Gegenstand des Unternehmens benötigt werden. Gemäß Satzung der Altenkirchener Wohnungsbau AG ist für eine Veräußerung dieser Grundstücke die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Altenkirchen beschließt, dass die Bürgermeisterin, Frau Jutta Sill, mit der Beschlussfassung im Aufsichtsrat der Altenkirchener Wohnungsbau AG beauftragt wird, mit der der Veräußerung aller nicht dem Gesellschaftszweck dienenden Grundstücke durch die Gesellschaft zugestimmt wird

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
6	6	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.6 Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Bestätigung der Bilanz 2021

004.07.154/22

Gemäß § 71 KV M-V vertritt die Bürgermeisterin die Gemeinde Altenkirchen in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG. Damit die Bürgermeisterin in der Hauptversammlung der Bilanz für das Jahr 2020 ihre Zustimmung erteilen kann, benötigt sie die Vollmacht der Gemeindevertretung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Altenkirchen beschließt, dass die Bürgermeisterin, Frau Jutta Sill, beauftragt wird, den bereits geprüften und testierten Jahresabschlussberichtes 2021 der Altenkirchener Wohnungsbau AG nach der Bestätigung durch den Aufsichtsrat

mit einer Bilanzsumme von
10.313.987,97 EUR

und einem Jahresgewinn nach Steuern und Abschreibung in Höhe von
446.401,41 EUR,

der mit dem Verlustvortrag aus 2020 in Höhe von
1.315.524,03 EUR

zu verrechnen ist, für das Wirtschaftsjahr 2021 zu bestätigen und die Bestätigung in der nächsten Hauptversammlung der Gesellschaft zum Beschluss der Hauptversammlung zu erklären.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
6	6	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.7 Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Entlastung des Aufsichtsrates der Altenkirchener Wohnungsbau AG für das Wirtschaftsjahr 2021

004.07.155/22

Frau Sill und Herr Scheibe zeigen Ihr Mitwirkungsverbot an. Frau Sill übergibt die Leitung der Sitzung an Herr Lück. Frau Sill und Herr Scheibe verlassen den Sitzungsraum.

Gemäß § 71 KV M-V vertritt die Bürgermeisterin die Gemeinde in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG. Damit die Bürgermeisterin in der Hauptversammlung die Entlastung des Aufsichtsrates vornehmen kann, benötigt sie die Vollmacht der Gemeindevertretung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Altenkirchen beschließt, dass die Bürgermeisterin, Frau Jutta Sill, beauftragt wird, den Aufsichtsrat nach Bestätigung des Jahresabschlussberichtes 2021 zu entlasten und dies in der nächsten Hauptversammlung der Gesellschaft zum Beschluss der Hauptversammlung zu erklären.

Ausgeschlossen ist/sind: Frau Sill und Herr Scheibe

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
6	4	0	0	2

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.8 Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Entlastung des Vorstandes der Altenkirchener Wohnungsbau AG für das Wirtschaftsjahr 2021

004.07.156/22

Frau Sill und Herr Schiebe nehmen wieder an der Sitzung teil. Frau Sill übernimmt die Leitung der Sitzung.

Gemäß § 71 KV M-V vertritt die Bürgermeisterin die Gemeinde in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG. Damit die Bürgermeisterin in der Hauptversammlung die Entlastung des Aufsichtsrates vornehmen kann, benötigt sie die Vollmacht der Gemeindevertretung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Altenkirchen beschließt, dass die Bürgermeisterin, Frau Jutta Sill, beauftragt wird, den Vorstand der Altenkirchener Wohnungsbau nach Bestätigung des Jahresabschlussberichtes 2021 zu entlasten und dies in der nächsten Hauptversammlung der Gesellschaft zum Beschluss der Hauptversammlung zu erklären.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
6	6	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.9 Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Aufsichtsratssitzung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Bestätigung der Bilanz 2021 für die Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH

004.07.157/22

Gemäß § 71 KV M-V vertritt die Bürgermeisterin die Gemeinde in der Altenkirchener Wohnungsbau AG. Damit die Bürgermeisterin im Aufsichtsrat die Beschlussfassung zur Bilanz der EDW vornehmen kann, benötigt sie die Vollmacht der Gemeindevertretung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Altenkirchen beschließt, dass die Bürgermeisterin, Frau Jutta Sill, beauftragt wird, den bereits geprüften und testierten Jahresabschlussbericht für das Wirtschaftsjahr 2021 in der Aufsichtsratssitzung der Altenkirchener Wohnungsbau AG

mit einer Bilanzsumme von 410.699,04
EUR
und einem Jahresverlust nach Steuern und Abschreibung in Höhe von 3.771,36
EUR,
der dem Gewinnvortrag aus 2020 in Höhe von 40.621,80
EUR

hinzuzurechnen ist, für das Wirtschaftsjahr 2021 zu bestätigen und Frau Harder zu beauftragen in der nächsten Gesellschafterversammlung der Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH entsprechend abzustimmen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
6	6	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.10 Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Aufsichtsratssitzung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Entlastung der Geschäftsführerin der Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH für das Wirtschaftsjahr 2021 zu stimmen

004.07.158/22

Gemäß § 71 KV M-V vertritt die Bürgermeisterin die Gemeinde in der Altenkirche-

ner Wohnungsbau AG. Damit die Bürgermeisterin im Aufsichtsrat der Altenkirchener Wohnungsbau AG der Entlastung der Geschäftsführerin der Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH, zustimmen kann, benötigt sie die Vollmacht der Gemeindevertretung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Altenkirchen beschließt, dass die Bürgermeisterin, Frau Jutta Sill, beauftragt wird im Aufsichtsrat der Altenkirchener Wohnungsbau AG, der Entlastung der Geschäftsführerin der Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH, Frau Petra Harder, für das Wirtschaftsjahr 2021 zuzustimmen und Frau Harder zu beauftragen in der nächsten Gesellschafterversammlung der Energie- und Dienstleistungsgesellschaft Wittow mbH entsprechend abzustimmen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
6	6	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.11 Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Altenkirchener Wohnungsbau AG über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2023

004.07.159/22

Im Jahr 2020 fand auf Hinweis des Landesrechnungshofes ein Prüferwechsel für die nächsten fünf Jahre statt.

Auf Grund der damals erfolgten Ausschreibung ging der Zuschlag an die Firma

Wirtschaftsprüfer
Dipl. Kfm. Dr. Peter A. Behrens
Woldegker Str. 27
17033 Neubrandenburg

Da der Landesrechnungshof für jedes Jahr einen Beschluss haben möchte, ist die Beauftragung für 2023 erneut zu beschließen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Altenkirchen beschließt, dass die Bürgermeisterin, Frau Jutta Sill, beauftragt wird in der nächsten Hauptversammlung der AG zu beschließen, dass für das Wirtschaftsjahr 2023 der

Wirtschaftsprüfer
Dipl. Kfm. Dr. Peter A. Behrens
Woldegker Str. 27
17 033 Neubrandenburg

mit der Prüfung der Jahresabschlüsse der Altenkirchener Wohnungsbau AG und des Tochterunternehmens, der EDW mbH, beauftragt wird.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
6	6	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.12 Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 17 "Wohnbebauung an der Straße des Friedens" in Altenkirchen **004.07.143/22**

Die Gemeinde hat am 9.3.2022 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wohnbebauung an der Straße des Friedens“ in Altenkirchen gefasst. Der Beschluss wurde vom 22.3.2022 bis 07.04.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

In der Gemeindevertretersitzung am 22.6.2022 wurde erklärt, dass der Bebauungsplan nicht mehr aufgestellt werden soll, weil die Finanzierung nicht abgesichert werden kann.

Folglich ist der Aufstellungsbeschluss aufzuheben.

Beschluss:

- 1- Der Aufstellungsbeschluss Nr. 004.07.097/22 vom 9.3.2022 über die Aufstellung des Bebauungsplanes nr. 17 „Wohnbebauung an der Straße des Friedens“ wird aufgehoben.
- 2- Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
6	6	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.13 Beschluss über den Wechsel der Vorhabenträgerin zur Errichtung des EDEKA-Marktes in Altenkirchen **004.07.152/22**

Die Gemeinde Altenkirchen hat am 28.4.2021 zum Vorhaben „Errichtung eines Edeka Marktes“ in Altenkirchen einen städtebaulichen Vertrag mit der Harms Consulting GmbH & Co.KG geschlossen. Unter § 3 „Folgelasten“ dieses Vertrages ist vereinbart, dass im Falle des Eintretens zusätzlicher verkehrstechnischer Maßnahmen an der Landes- oder Gemeindestraße eine Sicherheitsleistung in Höhe von 100.000,00 Euro auf die Dauer von 2 Jahren ab Inkrafttreten der Satzung zu hinterlegen ist. Die Bürgschaft liegt im Amt Nord-Rügen vor. Gem. § 10 Abs. 1 des gegenständlichen städtebaulichen Vertrages ist bei einer Veräußerung des Erbbaurechtes die Vorhabenträgerin zur Weitergabe der noch nicht erfüllten Pflichten verpflichtet. Die Harms- Consulting GmbH & Co.KG könnte gem. § 10

Abs. 2 auch selbst in der Verpflichtung bleiben. Mit Schreiben vom 16.9.2022 des Notars Dr. Szabados aus Berlin wurde eine neue Vertragserfüllungsbürgschaft der RTLL Objekt-GmbH & Co.KG vorgelegt mit Hinweis auf einen Erbbaurechtskaufvertrag vom 29.3.2022 UVZ-Nr. SZ 59/22. Mithin ist ein Trägerwechsel erfolgt. Gem. § 12 Abs. 5 BauGB Bedarf der Wechsel eines Vorhabenträgers der Zustimmung durch die Gemeinde. Die Zustimmung darf nur verwehrt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhabens gefährdet ist. Da die Bürgschaft an die Vollziehung des städtebaulichen Vertrages geknüpft ist, und es eine neue Vorhabenträgerin gibt, bedarf es auch einer Vertragsanpassung. Eine Änderung des städtebaulichen Vertrages auf die RTLL Objekt GmbH & Co.KG ist in der Anlage beigefügt.

Die RTL Objekt GmbH & Co.KG hat mit Vorlegen der Bürgschaft über 100.000 Euro die Sicherungsleistungen aus dem Vertrag vom 28.4.2021 bereits erfüllt. weitergehende Sicherheitsleistungen hatte die Gemeinde nicht eingefordert..

Beschluss:

1. Die Gemeinde Altenkirchen stimmt dem Wechsel der Vorhabenträgerin für das Vorhaben „Errichtung EDEKA-Markt“ in Altenkirchen zu.
2. Der in der Anlage beigefügten Änderungsvereinbarung zum städtebaulichen Vertrag vom 22.4.2021 wird zugestimmt.
3. Die Bürgermeisterin und ihr 1. Stellvertreter werden beauftragt, die Vertragsverhandlungen zu führen und den Vertrag zu unterzeichnen.
4. Sollten sich in den Vertragsverhandlungen wesentliche Vertragsbestandteile ändern, ist dieser erneut zur Beschlussfassung vorzulegen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
6	6	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.14 Grundsatzbeschluss über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Wohngebiet am Piperschen Teich" bei erfolgreichem Verkauf der gemeindlichen Flächen im Plangebiet

004.07.162/22

Die Gemeinde Altenkirchen hat 2006 den Bebauungsplan Nr. 6 „Wohngebiet am Piperschen Teich“ beschlossen (Geltungsbereich des Bebauungsplanes in Anlage 1). Der Bebauungsplan sollte zur Wohnbauentwicklung in der Ortslage Altenkirchen, vor allem im Bereich Dr. Osten-Straße, beitragen. Hier hat die Gemeinde auch eigene Grundstücke, die erschlossen und veräußert werden sollten. Die Erschließung des Areals, die durch die Gemeinde selbst vorgenommen wurde, konnte aus Kostengründen nicht beendet werden. Somit liegt das Gebiet seit über 10 Jahren brach und ist nicht vollständig erschlossen.

Im Jahre 2015 hat die Gemeinde Altenkirchen die Aufstellung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Wohngebiet am Piperschen Teich“ beschlossen, da die Fertigstellung der Erschließung durch die Gemeinde finanziell nicht geleistet werden kann. 2017 wurde der Beschluss dahingehend korrigiert, dass die Aufhebung nur für die nicht erschlossenen Bereiche erfolgen soll (Beschluss und Geltungsbereich der Aufhebung in Anlagen 2 und 3). 2020 wurde eine Veränderungssperre zur Sicherung der Planung erlassen, welche 2022 um ein Jahr verlängert wurde. Bis dato scheiterten Verkaufsversuche der gemeindeeigenen Grundstücke. Durch

einen Verkauf könnte die Erschließung durch einen privaten Erschließungsträger zumindest für die gemeindeeigenen Grundstücke fertig gestellt und der Bebauungsplan (zumindest teilweise) umgesetzt werden.

Nun hat mit Datum vom 11.10.2022 die Somac (Social Market Consulting GmbH) aus Berlin einen Kaufantrag an die Gemeinde Altenkirchen gerichtet mit dem Inhalt, die gemeindeeigenen Grundstücke zum Zwecke der Errichtung eines Objektes für betreutes Wohnen erwerben zu wollen (Anlage 4).

Betreutes Wohnen gehört grundsätzlich zum Wohnen, welches der Bebauungsplan auch ausweist. Allerdings ist der noch rechtswirksame Bebauungsplan auf eine kleinteilige Bebauung ausgerichtet. Falls die Gemeinde das Grundstück veräußert, muss der Bebauungsplan angepasst werden (Änderungsverfahren). Das Planverfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes muss beendet oder in ein Planverfahren zur Änderung und Teilaufhebung für die Privatgrundstücke geändert werden.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen beschließt, den Bebauungsplan Nr. 6 „Wohnbebauung am Piperschen Teich“ bei erfolgreicher Veräußerung an die Social Market Consulting GmbH zu ändern, damit das geplante Projekt des betreuten Wohnens realisiert werden kann.
2. Dieser Beschluss ist eine gemeindliche Willensbekundung und ersetzt nicht das erforderliche gemeindliche Planverfahren nach dem BauGB.
3. Die Kosten für die Planänderung sind von der Erwerberin zu übernehmen.
4. Das Amt Nord-Rügen wird beauftragt, einen städtebaulichen Vorvertrag vorzubereiten, welcher die Kostenübernahme durch die Erwerberin regelt.
5. Die fehlende Erschließung wird über einen Erschließungsvertrag geregelt. Die Kosten für die Fertigstellung der Erschließung trägt die Erwerberin.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
6	6	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

7 Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter

Es gab keine Fragen und Hinweise der Abgeordneten.

8 Schließen der Sitzung öffentlicher Teil

Die Bürgermeisterin beendet um 18:40 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Vorsitz:

Protokollant:

Jutta Sill

Susann Schulze

